

Da der hier im Auszuge mitgetheilte Entwurf zu den Statuten einer Bank im engsten Zusammenhange mit der vom Antragsteller vorgeschlagenen Einrichtung der Anstalt selbst steht, die Bestimmungen solcher Statuten aber lediglich von dem zu befolgenden System bedingt werden dürften, demnach also zuvor eine Erklärung abzuwarten ist, ob überhaupt die Einführung von Banken bevorzuet werden, und sodann, welches Princip hierbei zur Basis dienen sollte, so liegt um so weniger ein Grund vor, aus welchem Veranlassung genommen werden sollte, vor der Hand in eine specielle Beurtheilung jenes Entwurfs einzugehen. — Es scheint solche keinesweges zum Ressort der unterzeichneten Deputation zu gehören, und ist diese vielmehr der Meinung, es müsse die Prüfung der Statuten ausgesetzt bleiben, bis über den Hauptgegenstand Entschliessung gefaßt ist, wornach sich leicht ergeben wird, ob die zu treffenden Bestimmungen den sich etwa zu Errichtung einer Bank vereinigenden Unternehmern zu überlassen sind, oder in wie weit sie der Mitwirkung der Regierung unterliegen müßten. — Im Allgemeinen kann gegen die Zweckmäßigkeit der, sowohl im 1ten als 2ten Theil des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, etwas Erhebliches mit Grund nicht eingewendet werden, was aber zumal die Verwaltung des Institutes selbst betrifft, so muß gewiß die in Bezug auf die Leipziger Disconto-Kasse gemachte mehrjährige Erfahrung ganz vorzüglich zu Gunsten derselben sprechen. — Die vorliegenden beiden Anträge sind in ihrer Tendenz ganz analog, indem sie beide die Institute von Banken, als das geeignetste Mittel zu Erleichterung des Umsatzes, Beförderung des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels, und Belebung des Unternehmungsgeistes in unserm Vaterlande betrachten und unterscheiden sich nur hinsichtlich des Formellen bei Errichtung der gedachten Anstalten. — Der Stohn'sche Antrag ist auf Gründung einer Nationalbank, jedoch ohne nähere Bezeichnung der Einrichtung derselben gerichtet, wogegen — der Junghanns'sche die Errichtung von Banken durch nicht privilegierte Actiengesellschaften, nach dem Schottischen System und bereits zu diesem Behuf entworfenen Statuten empfiehlt, indem der Antragsteller es der Kammer anheim giebt: in wie weit sie angemessen finden werde, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen und zu unterstützen. — Wenn gleich nun die Deputation der Meinung ist, letzterem System aus den entwickelten Gründen im Allgemeinen den Vorzug geben zu müssen, so scheint es ihr gleichwohl nöthig, noch einige Andeutungen zu Modificationen zu machen, die sich als zweckmäßig herausstellen, um den Zeitpunkt möglichst zu beschleunigen, zu welchem eine für unser Vaterland in jeder Hinsicht wohlthätige Einrichtung in das Leben treten könne. — Erwägt man nämlich, wie es lediglich Schottlands Geseze in Bezug auf Hypotheken und Schuldenwesen sind, welche es möglich machen, daß die dortigen vielen Privatbanken bestehen und ihren segensreichen Einfluß auf das ganze Land verbreiten können, so wird es einleuchtend, daß diese Institute in Sachsen wohl kaum gedeihen dürften, so lange unsere Geseze nicht einer totalen Reform unterworfen werden. Zieht man noch in Betracht: daß alle Institutionen ähnlicher Art in Sachsen immer noch fremd sind, daß dem zufolge das Publicum denselben keinesweges unbedingtes Vertrauen zu schenken geneigt sein dürfte, und sonach leicht zu befürchten steht, es würden solche Anstalten sich anfänglich keines glücklichen Gedeihens zu erfreuen haben, und dadurch schon beim Entstehen den Keim eines zerstörenden Siechthums in sich aufnehmen, so ist allerdings Rücksicht zu nehmen, auf welche Art es möglich werden dürfte, die Errichtung von Banken in unserm Vaterlande zu begründen, noch ehe die Verbesserung unserer Geseze so weit vorgeschritten sein wird, daß der unbedingten Annahme des jetzigen Schottischen Banksystems in seinem ganzen Umfange, kein Hinderniß mehr entgegentreten kann. — Es muß ferner auf Mittel Bedacht genommen werden, wie das Vertrauen bei der Neuheit des Gegenstandes geweckt und dem Institute selbst die nöthige

Kraft verliehen werde, um seine segensreichen Wirkungen schnell allenthalben verbreiten zu können. Der sicherste Weg, zu diesem Ziele zu gelangen, scheint nun allerdings bei den vorangeschickten Beleuchtungen der verschiedenen Banksysteme mitten inne zu liegen und wird selbst die Verfolgung desselben durch die Erfahrung gerechtfertigt, da in Schottland, welches als Muster aufgestellt worden ist, 43 Jahre nach Einführung des Banksystems, die erste Privatbank errichtet wurde, während das noch jetzt unter dem Namen der Bank von Schottland bekannte Institut bei seiner Begründung ein ausschließliches Privilegium auf 21 Jahr erhielt, auch die Actionairs nur für den Betrag der Actien, die sie selbst besitzen, verbindlich sind. — Um das zu befürchtende Mißtrauen zu beseitigen, würde es wünschenswerth sein, daß die Regierung in gewisser Beziehung bei der Anstalt selbst theilhaftig sei, und eine Garantie übernehme, was sich bei der jetzigen Verfassung des Staates unter Controle und Mitwirkung der Stände, wohl ausführen lassen möchte, wie solches zufolge des vor Kurzem hinsichtlich der Baierschen Nationalbank gefaßten Beschlusses in ähnlicher Art geschehen ist. — Ist vorhin zugestanden worden, daß Nationalbanken unter Leitung des Staates Nachtheile bringen können, scheinen selbst die neuesten Ereignisse bei einem Hinblick auf die Bank der nordamerikanischen Freistaaten, die Existenz solcher Nachtheile factisch zu beweisen, so möchte es leicht den Anschein gewinnen, als sei die Deputation hier in einen Widerspruch gerathen, indeß wird sich dieser von selbst lösen: 1) wenn man in Bezug auf das Schicksal öffentlicher Banken im Allgemeinen die Geschichte verfolgt, welche uns fast überall die frühere Zerrüttung des finanziellen Zustandes derjenigen Länder nachweist, wo die Regierungen durch das Bankwesen ihren Credit zu fristen suchten; 2) wenn man in Berücksichtigung des angezogenen speciellen Falles untersucht, auf welche Principien jene Anstalt begründet war. Daß die Einrichtung sehr mangelhaft sein mußte, leuchtet daraus hervor, daß die Bank, welche früher 32 Millionen Dollars Banknoten im Verhältniß zu ihrem baaren Vorrathe gewöhnlich auszugeben pflegte, in den letzten Jahren bei demselben früheren Kassenbestande den Betrag der Zettel bis auf 70 Millionen steigern konnte, ohne daß dieses ruindöse Verfahren in Zeiten zur Kenntniß des Landes kam. — Was den ersten Punct anlangt, so steht zu hoffen, daß unser Vaterland nie in die dahin einschlagende Kategorie zu bringen sein wird, da es, was auch dagegen gesagt werden mag, klar erwiesen ist, daß sein finanzieller Zustand geregelt und den zu machenden Anforderungen dergestalt angemessen ist, daß bei einer fernern zweckmäßigen, einsichtsvollen und tüchtigen Verwaltung auf lange Zeit keine Gefahr zu befürchten steht, vielmehr ohne bange Sorgen in die Zukunft geblickt werden darf. — Die gerügten Fehler aber, die wieder neuerlich in den überseeischen Freistaaten viel Unheil gestiftet haben, sind zu leicht bei Errichtung von Anstalten beabsichtigter Art zu vermeiden, als daß es rathsam erscheinen dürfte, die Einführung letzterer, aus Furcht in jene zu verfallen, gänzlich zu widerrathen. — Im Gegentheil ist vielmehr die Deputation nach vielseitiger reiflicher Erwägung der Ansicht:

Es möge eine auf Actien gegründete Bank, welche unter dem Schutze und der Obergewalt der Staatsregierung und der Stände steht, und sich in verschiedenen Theilen des Landes durch Zweigbanken verbreitet, nach dem schottischen Banksysteme, auf eine gewisse Reihe von Jahren errichtet werden, indem sie der Kammer vorschlägt, darüber Beschluß zu fassen, ob sie diesem Antrage ihre Beistimmung giebt, um ihn, wenn sie sich beifällig erklärt, an die 3. Deputation zu verweisen, damit er in Vereinigung mit der 1. Kammer als ständische Petition an die hohe Staatsregierung gebracht, und dieselbe ersucht werde, in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage die nöthigen Vorarbeiten einzuleiten, hiernächst aber der künftigen Standversammlung